Kopie an Sektion für Auslandschweizerangelegenheiten des EPD's dodis.ch/52403 unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 15.7.1976, Ref.: a.812.10 - STE/mü



Solidaritätsfonds der Auslandschweizer Fonds de solidarité des Suisses de l'étranger Fondo di solidarietà degli Svizzeri all'estero

Schosshaldenstrasse 14 CH-3006 Bern Telefon 031 44 15 05 Postoheckkonto 30 - 520

neu ab 1. Dezember 1972 Gutenbergstrasse 6 OH-3011 Bern Hans Schmid Ringstrasse 7a

8500 Frauenfeld

Ref. IN/ms/B 21.7.76 Bern, 20. Juli 1976

Sehr geehrter Herr Schmid,

Das Eidg. Politische Departement hat uns Ihr Schreiben vom 10. dieses Monats zur Beantwortung übermittelt.

Die beigelegte Broschüre ABC orientiert Sie über Sinn und Zweck des Solidaritätsfonds. Ihrem Bruder bleibt es nach wie vor unbenommen, ein Beitrittsgesuch (Exemplar liegt bei) einzureichen. Unser Vorstandsausschuss wird darüber zu entscheiden haben, ob Ihr Bruder noch aufgenommen werden kann und zu welchen Bedingungen. Infolge der politisch heiklen Lage in Rhodesien ist das Risiko, das der Fonds zu tragen hat, sehr hoch. Es ist deshalb verständlich, dass die Aufnahmepraxis gegenüber Landsleuten, die erst heute beitreten möchten, verschärft werden musste. Wir müssen es deshalb dem Vorstandsausschuss überlassen, wie er sich bei einem eventuellen Beitrittsgesuch Ihres Bruders entscheiden wird.

Die Devisenausfuhr ist von den rhodesischen Behörden drastisch eingeschränkt, wenn nicht sogar für viele Fälle vollständig unterbunden worden. Diese verschärfte Praxis hat auch seine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft beim Solidaritätsfonds. Wir können uns deshalb glücklich schätzen, dass die rhodesischen Behörden bis heute noch die jährlichen Beitragsleistungen an den Solidaritätsfonds zum Transfer frei geben. Dies könnte sich aber schlagartig ändern. Die Bezahlung von Einmaleinlagen, was eher einem Kapitaltransfer gleichkommt, ist hingegen nicht gestattet. Wenn jemand eine Einmaleinlage leisten will, müssen wir deshalb die Bezahlung in Schweizerfranken in der Schweiz verlangen.

Im weiteren sind uns Fälle von schweizerisch/rhodesischen Doppelbürgern bekannt, bei denen die rhodesischen Behörden sogar den Transfer von jährlichen Beiträgen verweigert haben. Für solche Landsleute, die neben der schweizerischen noch die rhodesische Staatsangehörig-



keit besitzen, wäre die Errichtung einer sogenannten Patenschaft angezeigt. Der schweizerische Pate (beispielsweise für Ihren Bruder wären es Sie) könnte Genossenschafter werden und Beiträge bezahlen. Als Anspruchsberechtigten könnten Sie Ihren Bruder bezeichnen, d.h. Ihr Bruder könnte die Pauschalentschädigung bei Existenzverlust im Sinne unserer Statuten beanspruchen, während Sie Eigentümer der geleisteten Spareinlagen bleiben und diese auch gemäss Reglement II (siehe Beilage) zurückverlangen könnten.

Abschliessend möchten wir noch kurz auf Ihre Bemerkung eingehen, wonach Ihr Bruder seit 1965 keine Möglichkeit mehr gehabt hätte, Geld ins Ausland zu transferieren. Die Beiträge für den Solidaritätsfonds sind heute immer noch transferierbar. Erst vor ganz kurzem gab es für Doppelbürger in dieser Hinsicht etwelche Schwierigkeiten. Ihr Bruder hätte somit noch weit nach 1965 die Möglichkeit gehabt, ohne weiteres dem Fonds beizutreten und damals hätte er sogar noch Einmaleinlagen überweisen können. Wir können sein damaliges Zögern, dem Fonds rechtzeitig beizutreten, nur bedauern. Leider ist er nicht der einzige Mitbürger, der sich erst heute, wo die Verhältnisse sich gegenüber früher geändert haben, zu einem Beitritt entschliesst.

Wenn Sie noch weitere Fragen betreffend Mitgliedschaft respektive Patenschaft haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SOLIDARITAETSFONDS DER AUSLANDSCHWEIZER Der Geschäftsführer:

B. Invernizzi

## Beilagen

- 1 Broschüre ABC
- 1 Ex. Statuten samt Reglementen I und II
- 1 Beitrittsgesuch